

**Ordnung
für die Krankenhauseelsorge
des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Nord-
deutschland (Nordkirche)
vom 20. April 1998,
in der Fassung vom 10.12.2014**

In dem Bestreben, sowohl die gemeinsame gesamtstädtische Aufgabenwahrnehmung als auch die regionale Einbindung zu sichern, und in dem Willen, sowohl die fachlichen Standards als auch die gesamtkirchliche Verantwortung zu stärken, ist die Krankenhauseelsorge des Kirchenkreisverbandes Hamburg wie folgt geordnet:

§ 1 Grundlage

1. Die Krankenhauseelsorge (= KS) des Kirchenkreisverbandes Hamburg (= KKVHH) ist ein unselbständiger Dienst des KKVHH entspr. Art. 115 Abs. 2 der Verfassung der Nordkirche.
2. Zu diesem Dienst gehören
 - die in das KS-Pfarramt des KKVHH berufenen hauptamtlichen Krankenhauseelsorgerinnen und Krankenhauseelsorger,
 - die mit besonderer seelsorgerlicher Qualifikation ehrenamtlich in der KS Tätigen in den jeweiligen Krankenhäusern,
 - der Leitende Ausschuss,
 - die Leiterin / der Leiter des KKVHH,die die KS im Auftrag des Verbandsvorstandes des KKVHH und im Zusammenwirken mit dem Hamburger KS-Konvent leiten.

§ 2 Auftrag

1. Die KS hat teil am Verkündigungs- und Seelsorgeauftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Präambel und Grundartikel der Verfassung der Nordkirche). Die KS ist eine nach Konzeption und Standards spezifische Form kirchlicher Präsenz in der weithin säkular geprägten Institution Krankenhaus.
2. Mit dem Angebot von Seelsorge und Verkündigung dient die KS den Kranken, deren Angehörigen und Mitbetroffenen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Krankenhaus. Sie versteht sich als aufsuchende Seelsorge und ist unabhängig in der Hierarchie des Krankenhauses.
3. Die KS ist Ort der Zusammenarbeit von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Seelsorge.
4. Die KS geht von einem Konzept ganzheitlicher, patientenorientierter Arbeit im Praxisfeld Krankenhaus aus, das bei aller eigenen Zielorientierung der verschiedenen Berufsgruppen wesentlich von medizinisch-technischen, ökonomischen und gesundheitspolitischen Entwicklungen geprägt ist. Sie sucht die Zusammenarbeit im Alltag des Krankenhauses.
Von ihrer biblisch-theologischen Grundlage her vertritt die KS ein ganzheitlich ausgerichtetes Verständnis von Gesundheit, Krankheit und Heilung, von Menschsein insgesamt. Sie achtet die Würde und Freiheit des einzelnen Menschen, auch im Umgang mit Grenzen und Sterben. Gerade in Krisensituationen sucht sie Wege, Leiden und Brüche wahrzunehmen, auszuhalten und in das Leben zu integrieren. Dabei

leitet sie die Erfahrung, dass Gottesdienst, Stille, Gebet einerseits und das seelsorgerliche Gespräch andererseits sich gegenseitig tragen.

5. Die in der KS haupt- oder ehrenamtlich Tätigen haben die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren; sie sind an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gebunden.

§ 3 Aufgaben

- I. Zu den Aufgabenbereichen der KS, die von der Seelsorgerin und dem Seelsorger in verantwortlicher Gestaltung und Begrenzung wahrzunehmen sind, gehören insbesondere

- seelsorgerliche Gespräche mit Patientinnen und Patienten, besonders auch Begleitung Sterbender;
- Begleitung und Beratung von Angehörigen und Mitbetroffenen;
- Beratung und Seelsorge für das Krankenhauspersonal;
- Gottesdienste und Andachten, Abendmahlsfeiern, Kasualien;
- Gesprächsgruppen und kommunikative Angebote;
- Kooperation mit dem ärztlich-therapeutisch-pflegerischen Personal;
- Kontakt zur Krankenhausleitung und -verwaltung;
- Mitwirkung bei ethischen Problemstellungen;
- Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Krankenhauspersonals, (insbesondere Krankenpflegeunterricht);
- Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden, insbes. mit den umliegenden;
- ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit;
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der KS;
- Kontakt zu ehrenamtlich Mitarbeitenden im Krankenhaus;
- Transparentmachen der eigenen Tätigkeit für Andere und Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Geschäftsstelle des KKVHH.

Das eigenverantwortliche Wirken der mit besonderer seelsorgerlicher Qualifikation ehrenamtlich in der KS Tätigen konzentriert sich vor allem auf die ersten beiden der genannten Aufgaben.

2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die regelmäßige Präsenz im Krankenhaus zu klären sowie die Erreichbarkeit im Notfall außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zu regeln.

§ 4 Standards

1. Um ihren spezifischen Auftrag im Krankenhaus erfüllen zu können, ist die KS fachlichen Standards verpflichtet, ohne die kompetentes seelsorgerliches Handeln in seinen Möglichkeiten und Grenzen nicht erreichbar ist. Stellenbesetzungen werden auf der Grundlage dieser Standards vorgenommen.
2. Die fachlichen Standards beziehen sich zum einen auf die Feldkompetenz und die pastorale Identität der Seelsorgerin oder des Seelsorgers, auf Fähigkeiten, Haltung und Kenntnisse. Dazu gehören in der Regel:
 - a) eine pastoralpsychologische (oder in Umfang und Inhalt entsprechende) Ausbildung;
 - b) Grundkenntnisse in Ethikberatung. Diese bestehen aus Kenntnissen über ethische Themenfelder sowie aus der Bereitschaft, mit einer ethisch reflektierten Haltung in klinischen Ethikgremien mitzuarbeiten und Ethische Fallbesprechungen zu moderieren.
 - c) die Fähigkeit, Beziehungen professionell-reflektiert und im Wissen um die Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Person wahrzunehmen und zu entwickeln;
die Fähigkeit, mit Gehalten, Symbolen und Ritualen der christlichen Tradition so umzugehen, dass sie zur Erschließung und Bearbeitung konflikthafter Situationen beitragen;
die Fähigkeit, Auftrag, Aufgaben und Rolle der Krankenhauseelsorge mit anderen Berufsgruppen ins Gespräch zu bringen und gemeinsam Wege interdisziplinärer Zusammenarbeit zu entwickeln;
 - c) die Entwicklung einer seelsorgerlichen Haltung, die sich dem Kontext des Krankenhauses stellt;

- d) der Erwerb von Grundkenntnissen
 - über bestimmte Krankheitsbilder und -verläufe und deren medizinisch-therapeutisch-pflegerische Behandlung,
 - über Strukturen und Arbeitsweisen der Institution Krankenhaus und der verschiedenen Professionen sowie über Zusammenhänge im Gesundheitswesen,
 - über Patientenrechte im Krankenhaus und über medizinethische Fragen;
 - e) die Wahrnehmung von Supervision der eigenen Seelsorgepraxis und zur regelmäßigen Fortbildung.
3. Zum anderen beziehen sich die fachlichen Standards auf bestimmte institutionelle Rahmenbedingungen für die KS, für deren Gewährleistung die Leitung der KS verantwortlich ist, teilweise in Zusammenarbeit mit der KS vor Ort, teilweise auch in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Krankenhausleitung. Dazu gehören insbesondere:
- a) die Schaffung bestimmter äußerer Rahmenbedingungen:
 - eigenes Dienstzimmer für Gespräche, mit Telefonanschluss, Anrufbeantworter, Computer sowie ggf. weiteren technischen Hilfsmitteln,
 - Raum für Gottesdienste und Andachten, sowie einen ‚Raum der Stille‘,
 - Hinweise auf die KS und Veröffentlichung des KS-Angebotes im Krankenhaus;
 - b) die Verabredung von Kooperationsmöglichkeiten bei Informations- und Entscheidungsprozessen im Behandlungsteam und im Krankenhaus insgesamt;
 - c) Angebote zur Supervision und zur Fortbildung entsprechend den Richtlinien der Nordkirche;
 - d) die Festlegung eines angemessenen Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches im Rahmen der Beauftragung.

§ 5 Hamburger Krankenhauseelsorge-Konvent

1. Der Hamburger Krankenhauseelsorge-Konvent dient der Aussprache und der gegenseitigen Information, der theologischen und pastoralpsychologischen Arbeit sowie insbesondere der Verabredung gemeinschaftlichen und arbeitsteiligen Handelns in übergreifenden Aufgabenbereichen der KS. Er hat ein Antragsrecht gegenüber dem Leitenden Ausschuss.
2. Dem Hamburger Krankenhauseelsorge-Konvent gehören alle Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger des KKVHH an, darüber hinaus ohne Stimmrecht die zu den Kirchenkreisen Hamburg-Ost bzw. Hamburg-West/Südholstein gehörigen ev.-luth. Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger in anderer Anstellungsträgerschaft und eine Vertretung der Notfallseelsorge Hamburg.
3. Der Hamburger Krankenhauseelsorge-Konvent kommt mindestens sechsmal im Jahr unter Vorsitz der Leiterin oder des Leiters des KKVHH zusammen. Die Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger des KKVHH sind zur Teilnahme verpflichtet. Im jeweiligen Monat entfällt die Verpflichtung zur Teilnahme am regionalen Konvent der Pastorinnen und Pastoren (§ 6 Abs. 1).
4. Die Konventsarbeit wird durch einen Ältestenrat vorbereitet und begleitet. Ihm gehören die Leiterin oder der Leiter des KKVHH und vier Krankenhauseelsorgerinnen oder -seelsorger an, die vom Konvent aus seiner Mitte heraus für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
5. Der Ältestenrat berät die Leiterin oder den Leiter des KKVHH bei seinen KS-bezogenen Tätigkeiten und unterstützt bei der Regelung von Konflikten.

§ 6 Regionalbezug

1. Die Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger des KKVHH gehören (in Verbindung mit § 5 Abs. 3) je nach Lage ihres Dienstortes einem der Konvente der Pastorinnen und Pastoren in den Kirchenkreisen Hamburg-Ost bzw. Hamburg-West/Südholstein an. In den Monaten, in denen kein Hamburger Krankenhauseelsorge-Konvent stattfindet, sind die Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger verpflichtet, an den entsprechenden regionalen Konventen teilzunehmen.
Die (im Sinne des Nordkirchen-Wahlgesetzes) hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KS ordnen sich darüber hinaus durch schriftliche Erklärung einem kirchenkreislichen Mitarbeiterkonvent zu. Im Einzelnen gelten die Bestimmungen des Nordkirchen-Wahlgesetzes.
2. Die Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger suchen die Verbindung zu den Gemeinden im regionalen Umfeld und Einzugsbereich ihres jeweiligen Krankenhauses.
3. Die Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger informieren über die KS-Leitung hinaus regelmäßig die jeweilige Pröpstin oder den jeweiligen Propst über ihre Seelsorgearbeit und über besondere Ereignisse, Veränderungen und Schwierigkeiten im jeweiligen Krankenhaus.
4. Zur Vertretung der KS in den Konventen der Dienste und Werke derjenigen Kirchenkreise bzw. Kirchenkreisbezirke, in denen die Dienstorte der KS des KKVHH liegen (entspr. Rechtsverordnung über die Bildung der Konvente der Dienste und Werke), wählt der Hamburger KS-Konvent aus seiner Mitte jeweils je Konvent ein stimmberechtigtes Mitglied und, soweit möglich, ein stellvertretendes Mitglied; wählbar sind jeweils nur diejenigen Konventsmitglieder, deren Dienstort im jeweiligen Kirchenkreis liegt.

§ 7 Leitender KS-Ausschuss

1. Der Verbandsvorstand setzt unbeschadet der grundsätzlichen Zuständigkeit der Organe des KKVHH zur Leitung der KS des KKVHH den Leitenden Ausschuss für die KS in Hamburg und Umgebung ein. Dieser begleitet, unterstützt und fördert die KS und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Konzeption und Schwerpunkte der Arbeit, über gemeinsame Planungen, inhaltliche Vorhaben, Fortbildung, Förderung qualifizierter ehrenamtlicher Mitarbeit in der KS, Öffentlichkeitsarbeit, über Organisation und Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel;
 - b) Vorschläge zur Entscheidung des Verbandsvorstandes über die Besetzung der KS-Stellen mit entsprechend § 3 geeigneten Pastorinnen oder Pastoren bzw. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im Rahmen des geltenden Rechts und anderweitige Personalentscheidungen, die der Bestätigung durch den Verbandsvorstand bedürfen;
 - c) Aufstellung des KS-Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans im Rahmen der jährlich vom KKVHH für die Krankenhauseelsorge insgesamt bereitgestellten Mittel (vgl. § 9);
 - d) Erstellung des KS-Stellenplanes zur Beschlussfassung durch die Organe des KKVHH;
 - e) Beratung der Jahresrechnung;
 - f) Rechenschaft gegenüber dem Verbandsvorstand.
2. Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses werden vom Verbandsvorstand für die laufende Wahlperiode, längstens für den Zeitraum von 6 Jahren (Neuberufung ist zulässig) berufen, und zwar 9 stimmberechtigte Mitglieder: darunter

- bis zu 5 nicht hauptamtlich im kirchlichen Dienst Stehende, die aus verschiedenen Regionen und aus verschiedenen Arbeitsbereichen (ehrenamtliche Mitarbeit in der KS, verschiedene Berufsgruppen im Krankenhaus) kommen sollen,
 - mindestens 1 Mitglied der Verbandsversammlung,
 - 2 Mitglieder nach Wahl des Hamburger KS-Konvents aus seiner Mitte,
 - die Leiterin oder der Leiter des KKVHH.
3. Der Leitende Ausschuss tritt unter dem Vorsitz der Leiterin bzw. des Leiters des KKVHH mindestens viermal pro Kalenderjahr zusammen.
 4. Die Leiterin bzw. der Leiter des KKVHH hält für den Leitenden Ausschuss den Kontakt zu den Leitungen der Krankenhäuser im Benehmen mit den betreffenden Krankenhauseelsorgerinnen und –seelsorgern sowie die Verbindung zur KS in der Nordkirche und in der EKD insgesamt.
 5. Bei Beschlüssen zur Vorbereitung von Stellenbesetzungen sind die hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, soweit unmittelbare Zusammenarbeit vorgesehen ist, zu hören; außerdem sollen zwei vom jeweiligen Krankenhaus zu benennende Vertretungen insbesondere aus dem ärztlichen und dem pflegerischen Bereich gehört werden.
 6. Über die Sitzungen des Leitenden Ausschusses wird ein Protokoll erstellt, das dem Vorstand und der oder dem Vorsitzenden des Finanzausschusses/KKVHH zur Kenntnis zugeht.

§ 8 Aufsicht

1. Die Leiterin oder der Leiter des KKVHH nimmt die Aufsicht über alle hauptamtlich in der KS des KKVHH tätigen Pastorinnen und Pastoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr.
2. Die Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger sind verantwortlich für den Einsatz der in ihrem Krankenhaus ehrenamtlich in der KS Tätigen.

§ 9 Finanzen

1. Im Haushalt des KKVHH werden jährlich Mittel für die Krankenhauseelsorge zur Verfügung gestellt. Die Grundlage dafür bildet der durch Beschluss der Verbandsversammlung des KKVHH festgesetzte Prozentsatz der Schlüsselzuweisungen. Mittel von Dritten können zur Durchführung von Aufgaben der KS herangezogen werden.
2. Auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel erstellt der Leitende Ausschuss unter Beteiligung der oder des Vorsitzenden des Finanzausschusses/KKVHH den KS-Haushaltsplan, der insbes. die Personalkosten, die den einzelnen Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorgern für verschiedene Bereiche zur Verfügung gestellten Sachmittel sowie gemeinsame Sach- und Verwaltungskosten enthält.
3. Der KS-Haushaltsplan wird durch den Vorstand beschlossen. Soweit nicht zweckgebundene oder Mittel von Dritten betroffen sind, gelten für den KS-Haushaltsplan die Bestimmungen des Finanzgesetzes der Nordkirche zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit. Mehrausgaben können durch Mehreinnahmen ausgeglichen werden. Mehrausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Leitenden Ausschuss.
Näheres wird in Form haushaltsrechtlicher Vermerke geregelt. Nicht verbrauchte Mittel des KS-Haushaltsplans können einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.

4. Die Krankenhauseelsorgerinnen und -seelsorger des KKVHH führen Buch über die ihnen vom Verband und von anderer Seite zur Verfügung gestellten Mittel sowie über die Ausgaben. Sie legen Buch und Belege mindestens zweimal jährlich vor. Näheres wird vom Leitenden Ausschuss festgelegt.
5. Der KS-Stellenplan ist Bestandteil des Stellenplans des KKVHH.
6. Die Jahresrechnung wird vom Vorstand und vom Finanzausschuss durch übereinstimmenden Beschluss abgenommen. Die Entlastung erfolgt entsprechend der Satzung des KKVHH.

§ 10 Geschäftsführung

1. In Vorbereitung und Ausführung der Entscheidungen der Organe des KKVHH und des Leitenden Ausschusses wird die Finanz- und Personalplanung von der Geschäftsstelle/KKVHH, die Budget- und Personalverwaltung von der Geschäftsstelle/KKVHH ggf. in Verbindung mit einer auftragsverwaltenden Stelle wahrgenommen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Die Ordnung vom 20.4.1998 tritt in der Fassung vom 12.12.2012 zum 01.01.2013 in Kraft und damit an die Stelle der Fassung vom 29.11.2010. Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Amt befindliche Leitende Ausschuss bleibt in der gegebenen Zusammensetzung im Amt bis zur Berufung des neuen Leitenden Ausschusses durch den neuen Vorstand/KKVHH zu Beginn der neuen Wahlperiode entsprechend § 6 Abs. 7 der Satzung/KKVHH.

Hamburg, 10. Dezember 2014

401.00-KS-Ordnung141210